

WWW.GOETZE.NET

Planfeststellungsverfahren

City-Tunnel Leipzig
Netzergänzende Maßnahmen
im Abschnitt Engelsdorf – Gaschwitz

Vortrag am 25. Mai 2009

im Rahmen einer Veranstaltung der Bürgergemeinschaft Contra Waldbahn

GÖTZE Rechtsanwälte

Petersstraße 15/Anwaltshaus im Messehof Leipzig

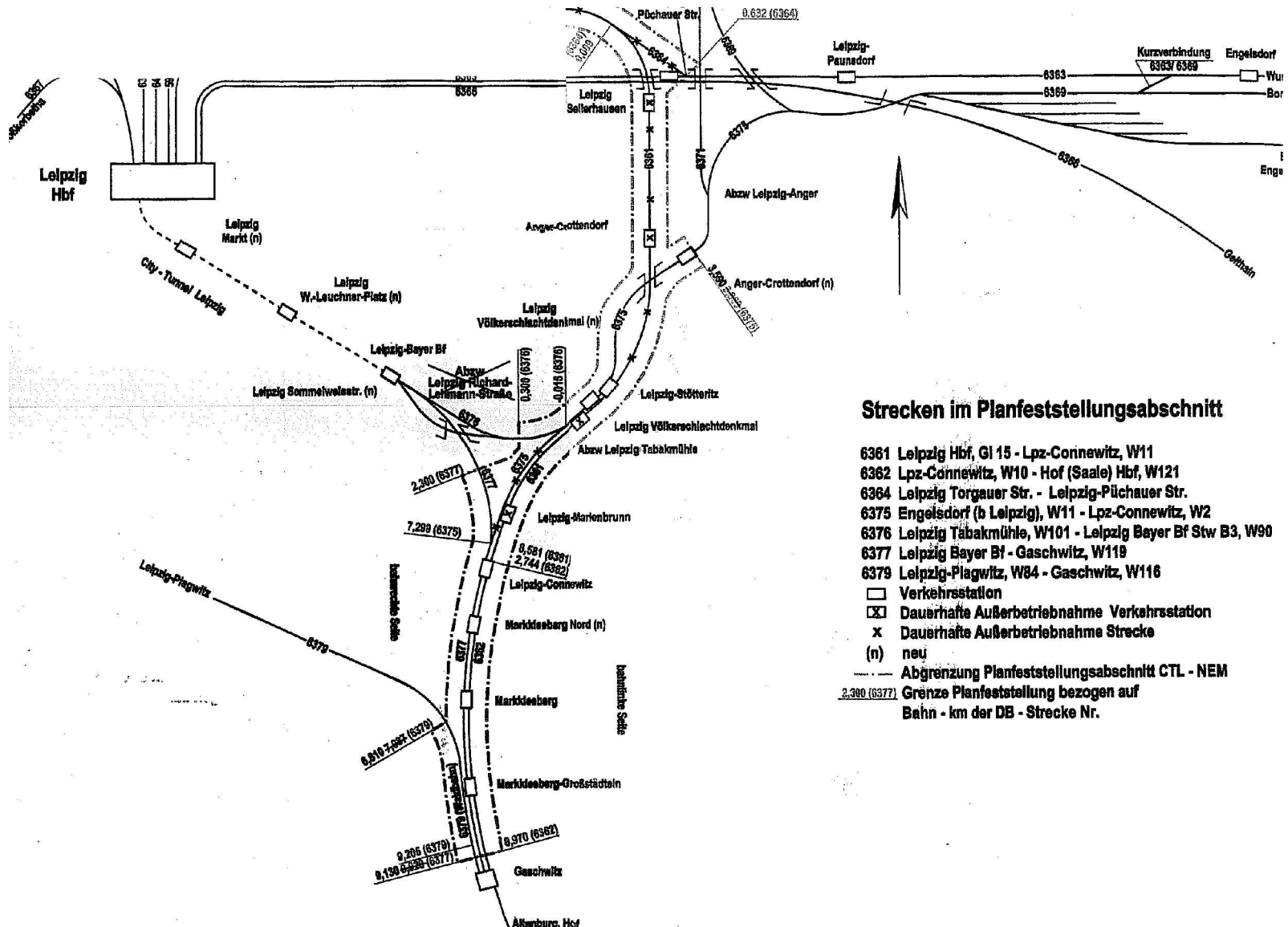
04109 Leipzig

Tel.: 0341/3085590

Fax: 0341/30855929

E-mail: mail@goetze.net

Bürgergemeinschaft „Contra Waldbahn“



Verfahrensablauf

Juni 2008	Auslegung der Antragsunterlagen mit dem Ziel Erörterung
November 2008	
bis 19. Mai 2009	Erneute Auslegung der Antragsunterlagen (verlängert in der Stadt Markkleeberg bis 2. Juni 2009)
bis 2. Juni 2009	Eingang der Einwendungen zu den geänderten Antragsunterlagen,
parallel	Beteiligung der Fachbehörden
danach ggf.	erneute Nachbesserung der Antragsunterlagen und Neuauslegung
nach spät. 3 Mo.	Erörterung der erhobenen Einwendungen
nach spät. 1 Mo.	Stellungnahme der Anhörungsbehörde ggü. Planfeststellungsbehörde und Vorlage der Unterlagen einschließlich der erhobenen Einwendungen
ggf.	Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

- Zwischenbericht über unser bisheriges Arbeitsprogramm
- Rechtliche Bewertung der in der letzten Versammlung herausgearbeiteten juristischen „Knackpunkte“
- Ausblick auf die weiteren Schritte
 - Was wurde erreicht?
 - Was ist noch zu tun?

Bürgergemeinschaft „Contra Waldbahn“

Zwischenbericht (Aktivitäten seit 18.5.2009 = „1. Modul“)

- Vertiefende Akteneinsicht in Planfeststellungsunterlagen, insb. Gutachten
- Kontaktaufnahme mit Ökolöwe, Stadtverwaltung Markkleeberg und deren anwaltlichem Bevollmächtigten
- Unterstützung der Begleitaktivitäten der Bürgergemeinschaft (Formulartext für Unterschriftensammlung; Fragenkatalog an OBM Dr. Klose)
- Recherche zu und juristische Bewertung der beauftragten Fragestellungen
- Entwurf Einwendungsschreiben
- Präsentation der Zwischenergebnisse am 25. Mai 2009 im Rahmen einer Bürgerversammlung

Bürgergemeinschaft „Contra Waldbahn“

Ergebnis der Prüfung: Einbeziehung der Waldbahn in die laufende Planfeststellung für den CTL (Folie 1)

- Einbeziehung „1. Grades“: Überplanung der Waldbahn = Einbeziehung in Planfeststellungsverfahren

Materiell-rechtlich:

- an der Trasse (Waldbahn) sind Ertüchtigungsmaßnahmen und Baumaßnahmen vorgenommen worden
- Teil der Strecke („Anschluss-Stummel“ an Ausbaustrecke) ist einbezogen worden
- durch die Maßnahmen an der Hauptstrecke werden möglicherweise Konflikte (z.B. gesundheitsschädigender Lärm, Sicherheitsprobleme) generiert, die einen einheitlichen, überschaubaren Abschnitt (Waldbahn) betreffen
 - ➔ Einbeziehung als Teil des Vorhabens oder Folgemaßnahme
- Reichweite des „Bestandsschutzes“ eines früheren Planungsaktes unklar; bislang durch die DB Netz AG nicht belegt

Formell-rechtliche:

- Unterlagen (UVS, Schallschutzgutachten etc.) mit guten Argumenten als unvollständig zu rügen ➔ derzeit nicht erörterungsfähig, erneute Auslegung

Ergebnis der Prüfung: Einbeziehung der Waldbahn in die laufende Planfeststellung für den CTL (Folie 2)

- Einbeziehung „2. Grades“: Gutachtliche Beurteilung der Auswirkungen auf Waldbahn (Prognose) und Berücksichtigung im Rahmen der Planabwägung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich
 - Grundsatz der Konfliktbewältigung
 - „**Wandel der planerischen Landschaft**“: Berücksichtigung der Veränderung des Umfeldes der Trasse (Entstehung von verfestigten Planungen anderer Planungsträger mit hohem Schutzstatus); kein Widerstand der DB Netz AG im Verfahren der Bauleitplanung

Wie geht es weiter?

- Einwendungen mit Antrag auf Einbeziehung der Waldbahn in die Planunterlagen bis 2. Juni 2009

- ⇒ Szenario Nr. 1: „Augen zu und durch“
 - Einwendungen werden zur Kenntnis genommen, Anhörungsbehörde hält Vorhaben der Bahn dennoch für genehmigungsfähig
 - Akteneinsicht in Planaufstellungsakten (insbes. Stellungnahme TÖB)
 - Erörterung der ausliegenden Pläne
 - ggf. Erlass Planfeststellungsbeschluss
- ⇒ Szenario Nr. 2: „Innehalten und Nachbesserung“ oder „Gehe zurück auf Los“ mit folgenden Untervarianten
 - Nr. 2a: Wahl einer alternativen Ausweichstrecke
 - Nr. 2b: Weiterverfolgung des Planvorhabens / Vorlage ergänzter Unterlagen
 - Nr. 2.b.aa: Akteneinsicht in Planaufstellungsakten, Erörterung ohne erneute Auslegung
 - Nr. 2.b.bb: Erneute Auslegung, erneute Akteneinsicht und Prüfung, erneutes Einwendungsverfahren und erneutes Durchlaufen der obigen Szenarien („Schleife“)

Bürgergemeinschaft „Contra Waldbahn“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wolfram Müller

Rechtsanwalt

Anemon Boelling

Rechtsanwältin